# 

# 

# 

# 

# Satzung / Statutes

#### 

#### ESA Publication No. 000/2012 2012 July

# European Sealing Association

##### The European Sealing Association (ESA) is a pan-European organisation, established in 1992. Member Companies are involved in the manufacture and supply of sealing materials, crucial components in the safe containment of fluids during processing and use.

This publication denotes the Satzung / Statutes of the Association, including modifications agreed by resolution at General Meetings to date. On the following pages:

* the German language version appears on even-numbered pages (left-hand side)
* the English language version appears on odd-numbered pages (right-hand side)

In the case of any ambiguity, the German language version shall take precedence.

The European Sealing Association e.V. is registered as VR 713 with the Veriensregister in Neu-Ulm, Deutschland. The registered office of the Association is:

c/o Burike & Hezler,

Filchnerstraße 16,

D - 89231 Neu-Ulm,

Deutschland

This document is the copyright© 2012 of the European Sealing Association.

All rights reserved.

Members of the ESA may copy this document as required.

No part of this publication may be reproduced in any form by non-members without prior written permission of the ESA.

Additional copies of this document may be obtained from:

European Sealing Association

Tegfryn

Tregarth

Gwynedd LL57 4PL

United Kingdom

fax: +44 1248 600 250

e-mail: [bse@europeansealing.com](mailto:bse@europeansealing.com)

## Satzung

§ 1. Name und Sitz des Verbandes

1.1. Der Verband trägt den Namen EUROPEAN SEALING ASSOCIATION e.V. (ESA).

1.2. Sitz des Verbandes ist Neu-Ulm, Bundesrepublik Deutschland.

1.3. Der Verband ist in das Vereinsregister in Neu-Ulm eingetragen.

1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck des Verbandes

Der Zweck dieses nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichteten Verbandes ist die Wahrnehmung und Förderung der allgemeinen Interessen der europäischen Dichtungsindustrie. Diesem Ziel dienen die folgenden Leitlinien:

2.1. Der Verband dient als Forum, wo ordnungspolitische Belange diskutiert werden und die Meinungsbildung gefördert wird.

2.2. Der Verband vertritt die Vorstellungen der Dichtungsindustrie in Europa.

2.3. Der Verband setzt sich ein für die Harmonisienmg und Synchronisierung der Gesetzgebung in Europa, z.B. im Bereich der Anwendung und der Umweltbelange von Dichtungen einschließlich der Entsorgung.

2.4. Der Verband fördert den Einsatz von sicheren Rohstoffen und dort, wo dies nicht möglich ist, den kontrollierten und sicheren Umgang mit anderen Materialien.

2.5. Der Verband fördert für Dichtungen und Dichtungswerkstoffe die Harmonisierung der nationalen Normen innerhalb Europas und in diesem Zusammenhang die Erstellung einer Übersicht:

- der in Europa für Normung tätigen Fachausschüsse und Arbeitsgruppen,

- der relevanten Parameter von Dichtungen und Dichtungsmaterialien

- der Prüfmethoden.

2.6. Der Verband unterstützt die Zusammenarbeit mit nationalen und europäischen Institutionen bei der Vorbereitung, Einführung und Verbesserung von Normen mit dem Ziel, die fertigungstechnische Umsetzbarkeit zu optimieren.

2.7. Priorisiert wird weitgehende Eigenleistung bei der Normungsarbeit unter Berücksichtigung der prüftechnischen Erfahrungen der Hersteller und bedeutenden Abnehmer.

2.8. Der Verband unterstützt die Ausarbeitung von Richtlinien zur Vereinheitlichung von Begriffen und zur Vermeidung von Mißverständnissen, z.B. von Anweisungen und Ratschlägen für Einbau und Konstruktion mit dem Ziel einer Abgrenzung der Gewährleistungskriterien und die Erarbeitung eines Modells für die Gewährleistungsdefinition in den Lieferbedingungen.

2.9. Der Verband erarbeitet Grundsätze für die Erstellung von Statistiken unter Beachtung von Unabhängigkeit und Vertraulichkeit.

2.10. Der Verband handelt jederzeit in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und lässt sich dabei von hohen ethischen Maßstäben leiten. Der Verband wird geeignete Maßnahmen ergreifen, um sicher zu stellen, dass die Mitglieder ihrerseits im Rahmen ihrer Aktivitäten innerhalb des Verbandes die Gesetze einhalten. Insbesondere sind die Mitglieder verpflichtet, die gesetzlichen Regelungen gegen Wettbewerbsbeschränkungen (in Deutschland: Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB) oder entsprechende europäische (Art. 101 und 102 AEUV), nationale oder lokale kartellrechtliche Bestimmungen einzuhalten. In dieser Hinsicht sollen die Mitglieder einen

## Statutes